

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 22. FEBRUAR 1950

NUMMER 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 15. 2. 1950, Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit. S. 125.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 14. 2. 1950, Entnazifizierung. S. 127. — RdErl. 11. 2. 1950, Wiedergutmachung an den während des Naziregimes aus politischen oder rassischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten. S. 129.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 13. 2. 1950, Rückübertragungsansprüche von Gebietskörperschaften auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung. S. 129. — RdErl. 16. 2. 1950, Mithilfe bei den Vorarbeiten zur Senkung der Tabaksteuer für Zigarren. S. 130.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 10. 2. 1950, Auslandsfleischbeschau. S. 130.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

Bek. 6. 2. 1950, Blutgruppengutachter. S. 130. — Bek. 6. 2. 1950, Gutachter in erbbiologischen Abstammungsfragen. S. 130. — RdErl. 13. 2. 1950, Abrechnung der kriegsbedingten Fürsorgeaufwendungen. S. 131.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV C. Raumbewirtschaftung: RdErl. 15. 2. 1950, Wahl von Vorsitzenden, Beisitzern und deren Vertretern für Beschwerdestellen in Wohnungssachen. S. 131.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1950 — Abt. I 18 — 0

In meinem RdErl. vom 19. September 1949 — Abt. I 18 — 0 (MBI. NW. S. 921) in der Fassung des RdErl. vom 31. Oktober 1949 — Abt. I 18 — 0 Nr. 2219/49 (MBI. NW. S. 1013) sind unter I die Absätze 2 bis 4 wie folgt zu ersetzen:

A. Nach neuesten Feststellungen, die auf Mitteilungen der zuständigen Konsulate beruhen, erwirbt die deutsche Frau durch die Eheschließung:

I) die Staatsangehörigkeit des Ehemannes in folgenden Staaten:

Belgien	Österreich
Dänemark ¹⁾	Peru
Finnland	Polen
Frankreich ²⁾	Schweden
Griechenland ³⁾	Schweiz
Island	Spanien
Italien	Türkei
Norwegen	Venezuela

Bemerkungen:

- 1) Dänemark: Eine deutsche Frau erwirbt durch eine zweite Ehe mit einem Dänen die dänische Staatsangehörigkeit nicht, wenn sie in der Zeit zwischen dem 9. April 1940 und dem 31. Dez. 1948 einen Dänen geheiratet und nicht durch besonderes Gesetz die Genehmigung erhalten hat, die dänische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder beizubehalten.
- 2) Frankreich: Eine deutsche Frau erwirbt die französische Staatsangehörigkeit nicht, wenn gegen sie eine nicht förmlich aufgehobene Ausweisung oder eine Anordnung eines Zwangsaufenthalts verfügt worden ist.
- 3) Griechenland: Das griechische Recht kennt nur die kirchliche Eheschließung. Eine deutsche Frau, die vor dem deutschen Standesamt einen Griechen heiratet, würde also durch die Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, ohne die griechische zu erwerben. Sie bekommt aber, falls hinterher kirchliche Trauung erfolgt, die griechische Staatsangehörigkeit automatisch. Unterbleibt die kirchliche Trauung nach der standesamtlichen, so ist die Ehe von griechischer Seite aus nichtig.

II) die Staatsangehörigkeit des Mannes nicht automatisch in folgenden Staaten:

Argentinien	Kanada
Brasilien	Luxemburg
Bulgarien	Niederlande
Chile	Neuseeland ⁵²⁰⁸
England	Südafrika
Israel	Tschechoslowakei ⁴⁾
Jugoslawien	Vereinigte Staaten von Nordamerika

B. Nach Feststellungen, die auf älteren, nicht unbedingt mehr zutreffenden Quellen beruhen, erwirbt die deutsche Frau durch die Eheschließung:

I) die Staatsangehörigkeit des Ehemannes in folgenden Staaten:

Abessinien	Iran
Afghanistan	Liechtenstein
Ägypten	Libanon
Nationalchina	Portugal
Dominikanische Republik	Siam
Haiti	Syrien
Japan	Transjordanien
Irak	Ungarn

II) die Staatsangehörigkeit des Ehemannes in folgenden Staaten nicht:

Albanien	Mexiko
Bolivien	Neuseeland
Columbien	Nicaragua
Costarica ⁵⁾	Panama
Ecuador	Paraguay
Guatemala ⁵⁾	Rumänien ⁵⁾
Honduras	Tunesien
Kuba	UdSSR.
Frz. Marokko	Uruguay
Monaco	Salvador

Bemerkungen:

- 4) Tschechoslowakei: Eine deutsche Frau kann durch die Eheschließung mit einem tschechoslowakischen Staatsangehörigen die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erwerben, wenn der tschechoslowakische Kreisleitrat vor der Eheschließung dem Erwerb zugestimmt hat. Die Zustimmung kann bereits sechs Monate vor der Eheschließung erteilt werden.
- 5) Costarica, Guatemala, Rumänien: Die Staatsangehörigkeit wird zwar durch Erklärung der Frau bei der Eheschließung erworben, der deutsche Standesbeamte aber wird zur Annahme dieser Erklärung nicht zuständig sein.

In Fällen, in denen es sich um unter B Ziffer I) und II) aufgeführte Staaten handelt, ist den Verlobten dringend nahe zu legen, vor der Eheschließung eine Erklärung des für den Verlobten zuständigen Konsulats über die Folgen der Eheschließung hinsichtlich des unmittelbaren Erwerbs der Staatsangehörigkeit für die Frau vorzulegen. In solchen Fällen sind mir die Vorgänge nach Abschluß der Ehe zu übersenden.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 125.

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1950 — II A — 3/192/50

Das nachstehende Rundschreiben Nr. 47 des Sonderbeauftragten für die Entnazifizierung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Rundschreiben Nr. 47 vom 7. Februar 1950

1. Betrifft: Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

a) Ich habe Veranlassung, auf Rundschreiben Nr. 44 Ziff. IIa und IIIa hinzuweisen. Wird bei einer Überprüfung auf Grund der Abschluß-Verordnung oder in einem erstmaligen Verfahren nach dem 18. Dezember 1949 auf Einstufung in Kategorie III oder IV mit Berufsbeschränkungen erkannt, so sind diese Beschränkungen auf zwei Jahre zu befristen. In diesen Fällen ist eine erneute Überprüfung nicht zulässig. Nach Ablauf der Frist fallen die Beschränkungen automatisch fort.

b) Gemäß § 3 Abs. 3 der Abschlußverordnung kann in Verfahren der erneuten Überprüfung, die nach dem 18. Dezember 1949 entschieden werden, nur auf Einstufung in Kategorie III, IV mit Berufsbeschränkung oder V erkannt werden. Die Abschlußverordnung sieht für die Verfahren der erneuten Überprüfung nach dem 18. Dezember 1949 eine Einstufung in Kategorie IV ohne Berufsbeschränkung nicht mehr vor.

c) Die Abschlußverordnung steht der Erteilung eines Kategorisierungsbescheides nach den Bestimmungen der Rundschreiben Nr. 7 Ziff. VI, 15 Ziff. 2, 33 Ziff. V und 35 Ziff. VII auch dann nicht entgegen, wenn die Betroffenen den Antrag erst nach dem 17. Oktober 1949 eingereicht haben (Erteilung eines Angleichungs-Kategorisierungsbescheides auf Grund von Spruchkammerentscheidungen der US- oder französischen Zone; Durchführung eines Entnazifizierungsverfahrens für Betroffene, die in der US- oder französischen Zone unter die dort geltenden Amnestiebestimmungen gefallen sind).

2. Heimkehrer.

Heimkehrende Kriegsgefangene haben zur Durchführung ihres Entnazifizierungsverfahrens eine beglaubigte Abschrift ihres Entlassungsscheines vorzulegen. Auf Grund dieser Abschriften haben die Entnazifizierungsausschüsse genau zu prüfen, ob die Anträge rechtzeitig eingegangen sind. Ich weise darauf hin, daß nur Kriegsgefangene, die nach dem 17. September 1949 zurückgekehrt sind, Anspruch auf die Behandlung nach der Abschluß-Verordnung haben.

Bei Kriegsgefangenen, die vor der endgültigen Entlassung an ihren Wohnort in ein Lazarett oder Krankenhaus eingeliefert worden sind, gilt der Tag der Entlassung aus dem Lazarett als Tag der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft.

Anträge auf Entnazifizierung von Ostzonenflüchtlings, die nach dem 1. September 1949 nach Nordrhein-Westfalen zugezogen sind und damit erstmalig einen Wohnsitz in der Bundesrepublik begründet haben, sind entgegenzunehmen. Eine Kategorisierung darf bis zum Erlaß einer in Vorbereitung befindlichen Verordnung nicht erfolgen.

3. Verwendung von Fragebogen.

Es mehren sich in letzter Zeit die Anforderungen von Entnazifizierungs-Fragebogen durch Behörden und sonstige Verwaltungsdienststellen. Die angeforderten Fragebogen sollen meist zu Bewerbungszwecken oder zur Vervollständigung der Personalakten verwandt werden. Ich weise darauf hin, daß Entnazifizierungs-Fragebogen nur zur

Durchführung eines Entnazifizierungsverfahrens verwendet werden dürfen. Die Ausgabe und Verwendung zu anderen Zwecken ist unstatthaft. Ich bitte daher, Fragebogen nur an solche Personen auszugeben, die nach der Verordnung zum Abschluß der Entnazifizierung noch zur Durchführung eines Verfahrens berechtigt sind.

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Ich habe festgestellt, daß in letzter Zeit die Berufungsausschüsse in einigen Fällen in rechtlich unzulässiger Weise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt haben. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung weise ich die Berufungsausschüsse daher nochmals darauf hin, daß Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur gewährt werden darf, wenn die Voraussetzungen des § 22 Verfahrensordnung vorliegen.

5. Wiederaufnahme abgeschlossener Verfahren.

Es hat sich in letzter Zeit immer mehr die Übung herausgebildet, daß zu Wiederaufnahmeanträgen die Haupt- oder Berufungsausschüsse Stellung nehmen. Dieses Verfahren war seinerzeit von der Militärregierung für die vor dem 18. Dezember 1947 rechtskräftig abgeschlossenen Fälle vorgeschrieben. Für die jetzt noch zu bearbeitenden Wiederaufnahmeanträge in Verfahren, die nach dem 18. Dezember 1947 entschieden wurden, bedarf es einer Begutachtung durch die Haupt- und Berufungsausschüsse nicht. Diese Anträge sind mir unter Beifügung der Entnazifizierungsakten ohne Stellungnahme zuzuleiten. Nur in besonders gelagerten Fällen behalte ich mir vor, eine Begutachtung durch den zuständigen Ausschuss herbeizuführen.

6. Anwendung der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948.

Eine Festsetzung der Versorgungsbezüge nach der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 ist unzulässig, wenn ein aktiver Beamter in den Ruhestand tritt.

Die Verordnung vom 28. Juni 1948 ist nur anwendbar 1) auf Beamte, die sich bereits am 8. Mai 1945 im Ruhestand befunden haben (Ziff. IVa der Verordnung vom 28. Juni 1948),

2) auf Beamte, die aus politischen Gründen entlassen oder nicht wieder eingestellt worden sind und die inzwischen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für ihre Zuruhesetzung erfüllen (Ziff. IVb der Verordnung vom 28. Juni 1948).

Ein Verfahren der Hinterbliebenen nach der Verordnung vom 28. Juni 1948 ist gleichfalls unzulässig, wenn der inzwischen verstorbene Beamte, der den Pensionsanspruch begründet hat, überprüft war (siehe Rundschreiben Nr. 40 Ziff. III).

7. Unzulässige Kategorisierung.

Es werden immer wieder Klagen darüber laut, daß eine Kategorisierung in Verfahren erfolgt ist, in denen die Zulassung zum Amt durch die Militärregierung vor Einführung der Kategorisierung ausgesprochen worden war.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß diese Verfahren nur dann zum Abschluß gebracht werden sollen, wenn Kategorisierungsbescheide ausdrücklich von den Betroffenen verlangt werden.

8. Dokumentenzentrale und Archiv der ehemaligen Reichskulturkammer.

In dem Verkehr mit der Dokumentenzentrale und dem Archiv der ehemaligen Reichskulturkammer ist eine Änderung eingetreten. Nach einer Mitteilung des Licensing-Advisers-Zonal Offices of Information Services, Hamburg-Mohlenhof — 63. HQ.CCG BAOR 3 — befindet sich das Archiv der ehemaligen Reichskulturkammer von nun an bei dem Document-Centre in Berlin.

Nach einer Mitteilung des Direktors der Dokumentenzentrale vom 18. Januar 1950 sind in Zukunft sämtliche Anfragen nach Unterlagen der ehemaligen Reichskulturkammer ausschließlich über meine Dienststelle an die Dokumentenzentrale zu richten. Anfragen nach den anderen Unterlagen der Dokumentenzentrale sind nicht mehr direkt, sondern nur noch über Land Commissioner's Office-Public Safety Department, Düsseldorf, an die Dokumentenzentrale zu richten.

Rundschreiben Nr. 35 Ziff. III ist entsprechend zu berichtigen.

9. Berichtigung des Rundschreibens Nr. 44 Ziff. IIb erster Satz und Ziff. III erster Halbsatz.

Es muß dort heißen: „**Berufsbeschränkungen**“ anstatt „**Berufungsbeschränkungen**“. Das Rundschreiben ist entsprechend zu berichtigen.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Saalwächter.

— MBl. NW. 1950 S. 127.

Wiedergutmachung an den während des Naziregimes aus politischen oder rassistischen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten

RdErl. d. Innenministers v. 11. 2. 1950 — II D — 1/5054/50

Nach den unten genannten Wiedergutmachungserlassen sollte grundsätzlich angestrebt werden, die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten, die inzwischen weder dienstunfähig geworden waren noch die Altersgrenze erreicht hatten, in einem Amt gleichen Ranges und gleicher Besoldungsgruppe wieder zu verwenden. Wenn eine solche Wiederverwendung ohne Schuld der Beamten nicht möglich war, sollten sie so behandelt werden, als wenn sie ununterbrochen im Dienst geblieben und dann zum 1. Juni 1945 in den Ruhestand versetzt worden wären. Die Versorgungsbezüge dieser gemäßregelten Beamten waren auf der Grundlage der im Falle des Verbleibens im Dienst bis 31. Mai 1945 erreichten Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und Dienstzeit zu errechnen.

Zur Vermeidung von Härten erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister in Erweiterung der oben genannten Wiedergutmachungsvorschriften damit einverstanden, daß bei denjenigen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entlassenen oder in den Ruhestand versetzten Beamten, die erst nach dem 1. Juni 1945 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind oder zurückkehren, das Ruhegehalt, sofern sie dessen Höchstbetrag noch nicht erreicht haben, neu berechnet und so festgesetzt wird, als wenn die Zuruhesetzung erst zum Ersten des Monats erfolgt wäre, der auf den Rückkehrmonat folgt.

Entsprechendes gilt bei der Festsetzung von Hinterbliebenenbezügen, wenn Angehörige dieses Personenkreises nach dem 1. Juni 1945 in der Kriegsgefangenschaft gestorben sind. In diesen Fällen rechnet die Ruhegehaltfähige Dienstzeit jedoch nur bis zum Todestage.

Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1950 an. Nachzahlungen für die rückliegende Zeit finden nicht statt.

Bezug: Erl. des früheren Oberpräsidenten der Nord-Rhein-provinz vom 10. 4. 1946 — A/02 Pers. 112/46 —
Erl. des früheren Oberpräsidenten der Provinz Westfalen vom 6. 7. 1946 — B/K Fin. —

— MBl. NW. 1950 S. 129.

III. Kommunalaufsicht

Rückübertragungsansprüche von Gebietskörperschaften auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 50 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 159 der Militärregierung

RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1950 — III B 5/401

Nach der Kontrollratsdirektive Nr. 50 (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 15 S. 89) ist das Eigentum an Vermögenswerten der NSDAP und der übrigen in der Kontrollratsproklamation Nr. 2 und im Kontrollratsgesetz Nr. 2 aufgeführten nationalsozialistischen Organisationen, das ursprünglich einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisationen zustand, auf die betreffende Organisation zurückzuübertragen. Durch die Verordnung Nr. 159 der Britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung, britisches Kontrollgebiet, Nr. 25 S. 827) ist zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50 der Allgemeine Organisationsausschuß in Celle, Schloßplatz 6, errichtet worden. Das Verfahren ist in der Verfahrensordnung des Prüfungsausschusses für Ansprüche von Organisationen allgemeiner Art (VOBl. britische Zone 1949 S. 130) niedergelegt.

Die Frage, ob Gemeinden und Gemeindeverbände als demokratische Organisationen im Sinne der Kontrollratsdirektive Nr. 50 anzusehen sind, und ob sie dementspre-

chend Rückerstattungsansprüche auf die Kontrollratsdirektive in Verbindung mit der Verordnung Nr. 159 stützen und beim Allgemeinen Organisationsausschuß geltend machen können, ist längere Zeit nicht einhellig beantwortet worden.

Der Allgemeine Organisationsausschuß hat nunmehr mitgeteilt, daß die Besatzungsbehörde die Zuständigkeit des Allgemeinen Organisationsausschusses für Anträge von Gebietskörperschaften auf Rückübertragung von Vermögenswerten anerkannt hat. Das bedeutet, daß die Gebietskörperschaften ihre auf die Kontrollratsdirektive Nr. 50 in Verbindung mit der Verordnung Nr. 159 gestützten Anträge auf Rückübertragung von Vermögenswerten beim Allgemeinen Organisationsausschuß stellen müssen. Die Frist zur Stellungnahme dieser Anträge ist bis zum 30. 6. 1950 verlängert worden.

An die Gebietskörperschaften im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 129.

Mithilfe bei den Vorarbeiten zur Senkung der Tabaksteuer für Zigarren

RdErl. d. Innenministers v. 16. 2. 1950 — III B 4/01

Im Laufe des Monats Februar 1950 wird voraussichtlich die Tabaksteuer für Zigarren gesenkt werden. Im Zuge dieser Aktion werden die Hersteller und die Tabakwarenhändler eine teilweise Vergütung der Tabaksteuer für die bereits banderolierten Zigarren erhalten, deren Kleinverkaufspreis gesenkt wird. Hierfür bedarf es gewisser Vorbereitungen, insbesondere der Verteilung von entsprechenden Vordrucken bereits vor dem Stichtag der Steuersenkung, die sich an Orten ohne Zolldienststellen nur mit Hilfe der betreffenden Gemeindeverwaltungen durchführen lassen.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Steuersenkungsmaßnahmen, die im Endziel der Allgemeinheit zugute kommt, bitte ich alle Gemeinden ohne Zolldienststellen, der Zollverwaltung bei der Durchführung der Maßnahmen in dem notwendigen Umfang Unterstützung und Hilfe gewähren zu wollen.

Auf § 188 der Reichsabgabenordnung wird hingewiesen.

An alle Gemeinden.

— MBl. NW. 1950 S. 130.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Auslandsfleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 2. 1950 — II — Vet — VIb/8

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 — RGBI. I S. 1463 — bestimme ich hiermit das Zollamt I in Hamm als Zollstelle, bei der die Untersuchung eingeführten Fleisches erfolgen kann (Auslandsfleischbeschaustelle).

— MBl. NW. 1950 S. 130.

G. Sozialministerium

Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 6. 2. 1950 — II B 7 b — 08/9

Dr. med. Helmut Berndt ist aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster **ausgeschieden**. Mit seinem Ausscheiden erlischt zwangsläufig auch die mit Erlaß vom 10. April 1948 — II A/1 — ausgesprochene Zulassung als Gutachter für die Erstellung von Blutgruppengutachten.

— MBl. NW. 1950 S. 130.

Gutachter in erbbiologischen Abstammungsfragen

Bek. d. Sozialministers v. 6. 2. 1950 — II B 7 b — 08/11

Dr. med. Gerhard Wendt ist aus dem Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Münster **ausgeschieden**. Mit seinem Ausscheiden erlischt zwangsläufig auch die mit Erlaß vom 25. Mai 1948 — II A/1 — ausgesprochene Zulassung als Gutachter in erbbiologischen Abstammungsfragen.

Liste

der zur Erstattung erbblologischer Abstammungsgutachten im Lande Nordrhein-Westfalen zugelassenen Ärzte

Dozent Dr. Bauermeister

Institut für Anthropologie und Erbblologie der Universität Köln.

Prof. Dr. Böhm

Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf.

Prof. Dr. Elbel

Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn in Bonn.

Prof. Dr. Ponsold

Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin an der Universität Münster in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1950 S. 130.

Abrechnung

der kriegsbedingten Fürsorgeaufwendungen

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 2. 1950 — III A 1

Nach Art. 120 des Grundgesetzes trägt der Bund die Kriegsfolgekosten. Mit Beginn des Rechnungsjahres 1950 (1. April 1950) werden daher voraussichtlich 85 Prozent der Aufwendungen der Kriegsfolgenfürsorge durch den Bund übernommen, die von den Trägern nach haushaltsrechtlichen Grundsätzen nachgewiesen werden. Mit dem gleichen Zeitpunkt gehen auch die entsprechenden Einnahmen auf den Bund über. Um bis zum Ende des Rechnungsjahres 1949 das bisher auf Grund des gemeinsamen Erlasses des Sozial-, Innen- und Finanzministers vom 10. Dezember 1947 und der hierzu ergangenen Erläuterungen und Ergänzungen vom 30. September 1948 durchgeführte Abrechnungsverfahren abschließen zu können, bitte ich dafür Sorge zu tragen, daß die mit 85 Prozent an das Land abzuführenden Erstattungen, die sich auf einen Zeitraum vor dem 1. April 1950 erstrecken, möglichst restlos erfaßt werden. Das bezieht sich sowohl auf die Erstattungen von Fürsorgeempfängern, Unterhaltspflichtigen als auch sonstigen Drittverpflichteten, insbesondere auch auf die von den Trägern der Reichsversicherung geleisteten Renten und Rentennachzahlungen. Soweit Rentennachzahlungen und sonstige Erstattungsleistungen nach dem 31. März 1950 anfallen, ist der auf die Zeit vor dem 1. April 1950 entfallende Anteil besonders nachzuweisen und abzurechnen.

Ich bitte, die Bezirksfürsorgeverbände entsprechend zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 131.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV C. Raumbewirtschaftung

Wahl von Vorsitzenden, Beisitzern und deren Vertretern für Beschwerdestellen in Wohnungssachen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 15. 2. 1950 — IV C (WB) 748/50

1. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 13. Dezember 1949 ein Landeswohnungsgesetz verabschiedet, das gegenwärtig den Hohen Kommissaren zur Prüfung vorliegt. Es ist beabsichtigt, das Gesetz, falls ein Einspruch der Hohen Kommissare nicht erfolgt, alsbald nach Ablauf der Einspruchsfrist zu veröffentlichen. Unter diesen Voraussetzungen ist mit einem Inkrafttreten des Gesetzes in der ersten Märzhälfte zu rechnen.

2. Im Landeswohnungsgesetz ist vorgesehen, daß die bisher bestehenden Schlichtungsstellen und Spruchstellen in Wohnungssachen bei den Stadt- und Landkreisen in Wegfall kommen. An die Stelle dieser beiden Instanzen tritt nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes eine bei den Kreisen eingerichtete Beschwerdestelle, die ressortmäßig unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten untersteht. Die Regierungspräsidenten können die Einrichtung von Beschwerdestellen neben Landkreisen bei Ämtern und Gemeinden anordnen. Nach § 32 des Gesetzes steht dem Betroffenen die Beschwerde gegen die Verfügungen der örtlichen Wohnungsbehörde zu. Die Beschwerde tritt

gemäß § 49 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung an die Stelle des Einspruchs.

3. Nach § 36 des Gesetzes sind die Beschwerdestellen mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zu besetzen. Der eine Beisitzer muß Vermieter aus dem Kreis der Grundstückseigentümer, der andere Mieter sein. Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In besonderen Fällen kann der Regierungspräsident Ausnahmen zulassen. Nach § 37 des Gesetzes werden der Vorsitzende und seine Vertreter auf die Dauer von mindestens einem Jahr durch Wahl seitens der Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereichs bestellt.

Nach der gleichen Bestimmung dürfen sie während der Dauer ihrer Bestellung gegen ihren Willen nur nach den für die Entlassung nichtrichterlicher Beamten geltenden Vorschriften aus ihrer Stellung entfernt werden, es sei denn, daß ihre Stelle wegfällt. Der Vorsitzende und seine Vertreter dürfen während der Dauer ihrer Bestellung eine entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit in Angelegenheiten der Wohnraumbewirtschaftung für Dritte nur vor Gerichten oder vor Wohnungsbehörden außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Beschwerdestelle ausüben. Der Vorsitzende, gegebenenfalls sein Vertreter, darf nicht in einer Sache tätig werden, mit der er im Rahmen seines sonstigen Aufgabenbereichs befaßt war oder befaßt werden kann. Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung durch die Anstellungsbehörde.

Die Bestimmungen des § 37 mit Ausnahme der im letzten Satz des zweiten Absatzes der Ziff. 3 dieses Runderrlasses gelten auch für die Beisitzer. Die Beisitzer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach den für Schöffen geltenden Bestimmungen.

4. Ich gebe Ihnen von diesen Bestimmungen schon jetzt vor Inkrafttreten des Gesetzes Kenntnis, weil Wert darauf gelegt werden muß, daß die in § 37 des Gesetzes vorgesehenen Wahlen möglichst schon jetzt durch die Körperschaftsvertretung des Zuständigkeitsbereichs vorgenommen werden, damit die Beschwerdestellen bei Inkrafttreten des Gesetzes arbeitsfähig sind und ihre Aufgaben alsbald übernehmen können. Diese Wahlen können schon jetzt vorbereitet bzw. vorgenommen werden, da rechtliche Bedenken dagegen nicht bestehen und ein Einspruch der Hohen Kommissare gegen das Landeswohnungsgesetz nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis der Landesregierung nicht erwartet wird.

Die Wahl des Vorsitzenden schafft als solche nur die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Amtsausübung. Sie kann infolgedessen unabhängig von dem Anstellungsvertrag des Kreises mit dem Gewählten vorgenommen werden. Dieser Anstellungsvertrag wird zweckmäßigerweise durch entsprechende Vereinbarung in seiner Gültigkeit von dem Inkrafttreten des Landeswohnungsgesetzes abhängig gemacht, soweit nicht Personen gewählt werden, für die Anstellungsverträge bereits laufen, oder die für den Fall, daß Einsprüche gegen das Landeswohnungsgesetz durch die Hohen Kommissare erhoben werden, in der bisherigen Weise als Leiter der örtlichen Schlichtungsstellen tätig sein sollen. Es müssen soviel Vorsitzende von Beschwerdestellen bzw. Vertreter im Kreise gewählt werden, als selbständige Kammern der Beschwerdestellen eingerichtet werden sollen, wobei selbstverständlich keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Vorsitzenden der einzelnen Kammern sich im Behindereungsfalle gegenseitig vertreten.

5. Als bald nach den vorgenommenen Wahlen bitte ich, den Regierungspräsidenten von dem Wahlergebnis Kenntnis zu geben. Die Regierungspräsidenten werden ersucht, die rechtzeitige Wahl der erforderlichen Vorsitzenden und Beisitzer der Beschwerdestellen überall zu überwachen und gegebenenfalls die erforderlichen Anordnungen gemäß § 2 Abs. 2 des Landeswohnungsgesetzes schon jetzt anzukündigen, soweit die Einrichtung von Beschwerdestellen neben Landkreisen bei Ämtern oder Gemeinden erfolgen soll.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Wohnungsämter der Stadt- und Landkreise.

— MBl. NW. 1950 S. 131.